

Neudruck Juni 2011

Übertretungsstrafgesetz

vom 13. Dezember 1984¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 30. November 1982²
Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 335 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ gelten für das Strafrecht von Kanton und Gemeinden, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Anwendung
des Schweizerischen
Strafgesetzbuches

*Art. 2.*⁴ Der Richter kann bei Übertretungen des Strafrechts von Kanton und Gemeinden in leichten Fällen von Strafe absehen.

Leichte Fälle
und
Gewinnsucht

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist der Richter an den im Gesetz festgesetzten Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

*Art. 3.*⁴ Die Regierung kann für Widerhandlungen gegen ihre Verordnungen und Allgemeinverfügungen Busse androhen.

Straf-
bestimmungen
der Regierung

1 nGS 20–17. Vom Grossen Rat erlassen am 24. Oktober 1984; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 13. Dezember 1984; in Vollzug ab 1. Januar 1985. Geändert durch Abschnitt II des V.NG zum Strafprozessgesetz vom 22. Juni 1995, nGS 30–87 (sGS 962.1); Art. 53 SHG vom 27. September 1998, nGS 33–104 (sGS 381.1); Abschnitt II des III. Nachtrags zum PG vom 3. August 2004, nGS 39–118 (sGS 451.1); Abschnitt II Ziff. 21 des III. Nachtrags zum Strafprozessgesetz vom 21. November 2006, nGS 42–30 (sGS 962.1); Nachtrag vom 22. Januar 2008, nGS 43–79; Abschnitt II des V. Nachtrags zum PG vom 18. September 2008, nGS 44–16 (sGS 451.1); II. Nachtrag vom 28. Juli 2009, nGS 44–124.

2 ABl 1983, 45.

3 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

4 Geändert durch III. Nachtrag zum StP.

II. Übertretungen

*Art. 4.*¹

Falscher Alarm

*Art. 5.*² Wer mutwillig Sicherheits-, Hilfs- und Gesundheitsdienste alarmiert, wer mutwillig Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt, wird mit Busse bestraft.
Gehilfenschaft ist strafbar.

Beeinträchtigung von Alarm-, Rettungs- und Schutzvorrichtungen

*Art. 6.*² Wer unbefugt die Wirkung von Alarm-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen beeinträchtigt, wird mit Busse bestraft.
Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

*Art. 7.*¹

Littering

*Art. 7bis.*³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle ausserhalb von Abfallbehältnissen im öffentlich zugänglichen Raum wegwirft oder zurücklässt, wird mit Busse bestraft.

Mutwillige Belästigung

Art. 8. Wer andere mutwillig durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, wird mit Busse bestraft.

Mutwillige Gefährdung

Art. 9. Wer andere mutwillig in der persönlichen Sicherheit gefährdet, wird mit Busse bestraft.

*Art. 9bis.*⁴

Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks

Art. 10. Wer ein zum Schutz eines Grundstücks erlassenes allgemein verbindliches Verbot⁵ missachtet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen

Art. 11. Wer ausserhalb von Strassen Wald, Weiden, Wiesen oder Äcker ohne Bewilligung mit einem Raupenfahrzeug oder ohne ausgewiesenes Bedürfnis mit einem anderen Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad befährt, wird mit Busse bestraft.

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Bewilligungsvoraussetzungen für den Verkehr mit Raupenfahrzeugen.⁶

1 Aufgehoben durch V.NG zum StP.

2 Geändert durch III. Nachtrag zum StP.

3 Eingefügt durch II. Nachtrag.

4 Aufgehoben durch Nachtrag.

5 Vgl. Art. 699 und 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 5 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 48 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

6 V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.

Die politische Gemeinde kann für umgrenzte Gebiete das Befahren von Wald, Weiden, Wiesen und Äckern mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern gestatten.

Art. 12.¹ Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Missachten einer polizeilichen Anordnung

Art. 12bis.² Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

Vermummungsverbot

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.

Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

Art. 13.¹ Wer bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zu einer zumutbaren Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Verweigerung der Hilfeleistung

Art. 14.¹ Wer unbefugt mit einem Gefangenen verkehrt, ihm eine Sache verschafft oder wegschafft, deren Besitz diesem verboten ist, wird mit Busse bestraft.

Verbotener Verkehr mit Gefangenen

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 14bis.³ Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv betätigt;
- b) Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt.

Betätigung als Privatdetektiv und Erfüllen von Bewachungsaufträgen ohne Bewilligung

1 Geändert durch III. Nachtrag zum StP.

2 Eingefügt durch V. Nachtrag zum PG.

3 Eingefügt durch III. Nachtrag zum PG.

III. Schlussbestimmungen

- Änderung
bisherigen
Rechts
- a) Gesetz über
die Verhütung
und Bekämpfung
des
Alkoholmiss-
brauchs
- b) Polizeigesetz
- b) Einführungs-
gesetz zum
Schweizerischen
Zivilgesetzbuch
- c) Gesetz über
die Strafrechts-
pflege
- Aufhebung
bisherigen
Rechts
- Vollzugsbeginn
- Art. 15.* Das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 18. Juni 1968¹ wird wie folgt geändert:
- Art. 16.* Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:
- Art. 28.*³
- Art. 28bis (neu).*⁴
- Art. 17.* Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942⁵ wird wie folgt geändert:
- Art. 5 und 173bis.*⁶
- Art. 18.* Das Gesetz über die Strafrechtspflege vom 9. August 1954⁷ wird wie folgt geändert:
- Art. 19.* Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. März 1941⁸ wird aufgehoben.
- Art. 20.* Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

1 nGS 31–10 (sGS 385.1); aufgehoben durch Art. 15 SuG vom 14. Januar 1999, nGS 34–24 (sGS 311.2).

2 sGS 451.1.

3 Aufgehoben durch Art. 79 EG-StPO vom 3. August 2010, nGS 45–102 (sGS 962.1).

4 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 6 des III. Nachtrags zum StP vom 21. November 2006, nGS 42–30 (sGS 962.1).

5 sGS 911.1.

6 Überholt durch Art. 22 EG-ZPO vom 15. Juni 2010, nGS 45–99 (sGS 961.2).

7 nGS 32–82 (sGS 962.1); aufgehoben durch Art. 346 StP vom 1. Juli 1999, nGS 35–34.

8 nGS 14–45 (sGS 921.1).